



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Mario Lehmann (AfD)  
Abgeordneter Hagen Kohl (AfD)  
Abgeordneter Thomas Höse (AfD)

### **Ausmaß der Zuwanderung durch Familiennachzug „subsidiär Schutzbedürftiger“**

Kleine Anfrage - **KA 7/2844**

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Nach Aussage des Auswärtigen Amtes wurden von August 2018 bis Ende Juni 2019 8758 Einreisevisa für Angehörige „subsidiär Schutzbedürftiger“ von deutschen Auslandsvertretungen erteilt.<sup>1</sup>

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

#### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016 wurde der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ausgesetzt. Seit dem 1. August 2018 ist der Familiennachzug von engsten Familienangehörigen zu subsidiär Schutzberechtigten wieder möglich.

Nachzugsberechtigt sind nach § 36a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) - welcher durch das Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten vom 12. Juli 2018 in das AufenthG eingefügt wurde - nur Angehörige der Kernfamilie, d. h. Ehepartner, minderjährige ledige Kinder und Eltern minderjähriger Ausländer.

---

<sup>1</sup> Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 30.07.2019

1. **Wie viele Angehörige von „subsidiär Schutzbedürftigen“ halten sich in Sachsen-Anhalt auf? Bitte nach Nationalitäten aufschlüsseln.**

Die erbetenen Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

**Tabelle:** Aufenthaltserlaubnisse nach § 36a AufenthG (Quelle: AZR, Stand: 31. Juli 2019)

Rechtsgrundlage	Staatsangehörigkeit	
	Syrien	Jemen
§ 36a Abs. 1 S. 1 Variante 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	18	1
§ 36a Abs. 1 S. 1 Variante 2 AufenthG (Kindesnachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	17	3
§ 36a Abs. 1 S. 2 AufenthG (Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	3	0

2. **Wird die Aufenthaltserlaubnis für diesen Personenkreis befristet erteilt?**

Ja. Eine Aufenthaltserlaubnis ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu befristen.

3. **Durch wen und in welchen zeitlichen Abständen werden die Voraussetzungen für den Status „subsidiär schutzbedürftig“ überprüft?**

Unter den in § 73b Asylgesetz (AsylG) genannten Voraussetzungen sind ein Widerruf oder eine Rücknahme der Gewährung subsidiären Schutzes möglich. Für das Verfahren ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Über die Modalitäten der Widerrufs- und Rücknahmeverfahren liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. **Sind „subsidiär Schutzbedürftige“ und ihre nachgezogenen Angehörigen bei Wegfall der Bedrohungslage im Heimatland ohne weiteres ausreisepflichtig?**

Nein. Eine Ausreisepflicht setzt voraus, dass der Ausländer einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt oder ein Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr besteht und sein Aufenthalt somit unrechtmäßig ist.

Voraussetzung dafür ist zunächst, dass das BAMF nach § 73b AsylG den Schutzstatus „subsidiärer Schutz“ widerrufen oder zurückgenommen hat. Nach Unanfechtbarkeit bzw. sofortiger Vollziehbarkeit der Entscheidung des BAMF prüft die zuständige Ausländerbehörde dann, ob die Aufenthaltserlaubnis nach § 26 Abs. 2 AufenthG nicht verlängert wird oder nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG zu widerrufen ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Fristverkürzung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG.

**5. Wer trägt die Kosten des Transports der Angehörigen „subsidiär Schutzbedürftiger“ in die Bundesrepublik Deutschland?**

Es wird auf die Antwort der Landesregierung auf Frage 3 der Kleinen Anfrage 7/2844 verwiesen.